

**Verfügung
des Eidgenössischen Militärdepartements
über die Mannschaftsausrüstung**

Änderung vom 19. November 1973

Das Eidgenössische Militärdepartement,
im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanz- und Zolldepartement,
verordnet:

I

Die Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Januar 1967¹⁾ über die Mannschaftsausrüstung wird wie folgt geändert:

Art. 1 Ziff. 2 und 3

2. Persönliche Ausrüstung:

a. Bekleidung:

aa. für Dienstpflichtige und männliche Angehörige des Hilfsdienstes: Helme, Mützen, Waffenrock, Hosen, Mäntel, Kaput und Gamaschen;

b. Gepäck:

Säcke, Taschen, Feldflasche mit Becher, Kochgeschirr, Essbesteck, Mannsputzzeug, Rahmentasche und Koffer.

3. Besondere Ausrüstungsgegenstände:

Fahrrad, Schrifientasche, FHD-Tasche, Signalpfeife, Sporen, Musikinstrumente, Schlagband für höhere Unteroffiziere, Hörschutzgeräte, Erkennungsmarke, Identitätskarte, Sanitätstasche, Labeflasche, Arzttasche, Bussole, A-Rechenscheibe, Schuhwerk, Uniformhemd, Krawatte, Ausgangsregenmantel, Hosen- und Ausgangsledegurt.

¹⁾ SMA 847 MA 71/58, 72/10

Art. 4 Abs. 2

² Die Dienstpflichtigen, die als Spezialisten ausgebildet sind, erhalten, sofern die Ausrüstungstabelle nichts anderes bestimmt, die Mannschaftsausrüstung der Angehörigen der Truppengattung (Dienstzweig) bzw. der Funktion, der sie gemäss Eintrag auf Seite 7 des Dienstbüchleins angehören.

Art. 14 Abs. 1

¹ Den Rekruten und Hilfsdienstpflichtigen, die im Laufe der Schule oder des Einführungskurses entlassen werden und nicht mehr über Zivilkleider verfügen, sind für die Heimreise oder Evakuierung leihweise zu belassen: die Ausgangsmütze, der Waffenrock, die Ausgangshose mit dem Hosengurt, der Ausgangsledegurt, ein Uniformhemd mit Krawatte, nötigenfalls ein Paar Ordonnanzschuhe sowie der Mantel oder Ausgangsregenmantel.

Art. 15

¹ Die neuernannten Korporale erhalten zusätzlich einen neuen Waffenrock. Bei diesem Anlass wird ihnen die Ausgangsmütze und die Ausgangshose gegen neue Stücke umgetauscht.

² Den Unteroffizieren wird bei ihrer Beförderung zum Fourier, Feldweibel und Adjutant-Unteroffizier eine Mütze, ein Waffenrock und die Ausgangshose gegen neue Stücke umgetauscht.

Art. 35 Abs. 1

¹ Für die verfügte oder bewilligte Hinterlegung hat der Hinterleger folgende Gebühren zu bezahlen:

- a. bei jeder Abgabe der Ausrüstung 20 Franken;
- b. für jeden ganzen oder angebrochenen Monat 2 Franken.

Art. 46

Aufgehoben.

Art. 48

Aufgehoben.

Art. 53

Die Militärradfahrer können bei Versetzung, Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung das Militärfahrrad, mit Ausnahme des Nummernkontrollschil-

des, des Radbüchleins und der Rahmentasche, als Eigentum erwerben. Der Preis beträgt 100 Franken, wenn der Militärradfahrer als solcher acht Wiederholungskurse geleistet hat. Für jeden weniger geleisteten Wiederholungskurs erhöht sich der Preis um 15 Franken.

Art. 56 Abs. 1

¹ Jeder mit einer Trommel ausgerüstete Tambour kann ausserdienstlich beschädigte Trommelschlegel kostenlos ersetzen lassen. Er kann jedes Jahr ein Schlag- und Saitenfell kostenlos beziehen.

II

Die Ausrüstungstabelle I für Rekruten, Soldaten, Gefreite und Unteroffiziere, die Ausrüstungstabelle II für die männlichen Angehörigen des Hilfsdienstes sowie die Ausrüstungstabelle III für die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes (alles Anhänge zur Verfügung des Eidgenössischen Militärdepartements vom 5. Januar 1967¹⁾ über die Mannschaftsausrüstung) werden wie folgt geändert:

Ausrüstungstabelle I²⁾

Im Titel der Kolonne 1 ist bei den Gegenständen Feldmütze, Mantel oder Kaput und Effekentasche die Bezeichnung «leihweise» beizufügen und zwischen Feldmütze und Waffenrock die Bezeichnung «Ausgangsmütze» einzutragen.

In der Kolonne 9 ist neu die Anmerkung 13) einzutragen.

Die Kolonnen 10, 12, 15, 18 und 22 sind zu streichen.

Bei Ziffer 3, Mechanisierte und Leichte Truppen, ist der Buchstabe *a*, Dragoner, zu streichen.

Bei Ziffer 9, Sanitätstruppen, ist der Buchstabe *a*, berittene San Sdt der Drag Abt, zu streichen.

Bei Ziffer 10, Veterinärtruppen, ist der Buchstabe *c*, berittene Hufschmiede, zu streichen.

Bei Ziffer 14, Territorialdienst, Buchstabe *a*, Hilfspolizei, ist in der Kolonne 11 die Zahl 1 zu streichen.

I. Bemerkungen

a. Ausrüstung der Unteroffiziere: Bei ihrer Ernennung wird die Ausrüstung der Unteroffiziere wie folgt ergänzt oder geändert:

¹⁾ SMA 847 MA 71/58, 72/10

²⁾ SMA 863 MA 71/59, 72/10

Ernennung zum	Fassung	Rückgabe
Korporal	1 Waffenrock (leihweise) 1 Signalpfeife 1 Schriftentasche aus Leder ¹⁾ 1 Paar blanke Sporen ²⁾ 1 Reithose ²⁾ 1 Paar Reitgamaschen ²⁾	1 Labeflasche 1 Arbeitshose ²⁾
Fourier oder Feldweibel	1 Pistole 1 Dolch mit Schlagband 2 Mützen für höhere Uof 1 Feldgurt 1 Tragriemen 1 Schriftentasche aus Leder	1 Sturmgewehr 1 Karabiner mit Patronentaschen 1 Bajonett 1 Ausgangsmütze 1 Leibgurt mit Scheidetasche
¹⁾ Nur an Tf-, Fk-, Tg-, Uem- und Str Pol Uof. ²⁾ Nur an Train-Uof der Infanterie und der Sanitätstruppen.		

II. Anmerkungen

Anmerkung 2

- ²⁾ Bei Versetzung oder bei Übertritt in eine andere Heeresklasse behalten die Wehrmänner ihre Waffe. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Wehrmänner können bei ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

Anmerkung 13 [neu]

- ¹³⁾ Wovon eine leihweise für die Arbeit.

Ausrüstungstabelle II¹⁾

In der Kolonne 14 ist neu die Anmerkung 6) einzutragen.

Bei Buchstabe B Ziffer 1 Buchstabe a, Hilfspolizei, ist in der Kolonne 15 die Zahl 1 zu streichen.

Anmerkung 1

- ¹⁾ Die zum Hilfsdienst versetzten Wehrmänner behalten ihre Waffe. Anmerkung 4) bleibt vorbehalten. Die mit dem Sturmgewehr ausgerüsteten Hilfsdienstpflichtigen können bei

¹⁾ SMA 868 MA 72/10

ihrer Entlassung aus der Wehrpflicht, bei Dienstbefreiung oder Dienstuntauglicherklärung diese Waffe gegen einen Karabiner umtauschen, sofern ein Eigentumsanspruch für die ganze oder teilweise Ausrüstung besteht.

Anmerkung 6 [neu]

⁶⁾ Wovon eine leihweise für die Arbeit.

Ausrüstungstabelle III¹⁾

Über den Titeln der Kolonnen 18 bis 35 ist die Bezeichnung «leihweise» zu streichen.

Den Titeln der Kolonnen 22 Stahlhelm, 29 Koffer und 33 Identitätskarte ist die Bezeichnung (leihweise) beizufügen.

Die Kolonne 35 ist zu streichen.

In der Kolonne 24 ist auf jeder Linie die Zahl 1 einzutragen und auf der Linie von Buchstabe B Ziffer 1 Buchstabe *d*, *bb* Ordensschwwestern und Diakonissinnen, die Zahl 2 zu streichen und in Kolonne 25 die Zahl 1 einzutragen.

Bei Buchstabe A Ziffer 2 ist Buchstabe *b*. Weibliches Personal des Mat D (Mat Kp), das nur im Falle einer Mobilmachung einzurücken hat, zu streichen.

Anmerkung 1

Aufgehoben.

III

¹ Die Dienst- und Hilfsdienstpflichtigen im Landwehralter, die nicht mit dem zweiteiligen Rucksack ausgerüstet sind, erhalten die Effekttasche leihweise. Die Abgabe erfolgt im Dienst. Diejenigen im Landsturmalter können für die Dauer einer Dienstleistung leihweise einen Effektsack erhalten.

² Anlässlich des nächsten Dienstes erhalten die weiblichen Angehörigen des Hilfsdienstes die Effekttasche und die Ordensschwwestern und Diakonissinnen ausserdem den Rucksack.

IV

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Eidgenössisches Militärdepartement:

Gnägi